

Darüber hinaus sind die auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 765), berechtigten Behörden und durch diese beauftragte Träger der Technischen Hilfe befugt, Kontrollen zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen beim Zuwendungsempfänger vorzunehmen.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

RdErl. des ML vom 11. 1. 1994

I.

Nummer 6.5. Abs. 1 Satz 1 des RdErl. des ML vom 11. 7. 1991 (MBI. LSA S. 466) erhält folgende neue Fassung:

„6.5. Der Kreditgeber ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehenden Unterlagen durch den Bund – vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten-, durch den Bundesrechnungshof, durch das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, durch das Land Sachsen-Anhalt, durch eine von diesen beauftragte Stelle oder seine Beauftragten oder den Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden und sicherzustellen, daß entsprechende Prüfungen auch beim Kreditnehmer vorgenommen werden können.“

II.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An das
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
Nachrichtlich: An die
Regierungspräsidien

H. Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Reisekostenvergütung und Zuschüsse bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Exkursionsmittelvorschrift)

RdErl. des MWF vom 20. 12. 1993

I.

Allgemeines

1. Den Teilnehmern an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) können Reisekostenvergütung oder Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Als Exkursionen gelten auch notwendige Reisen zur Vorbereitung auswärtiger Lehrveranstaltungen.
2. Die Exkursionsmittel sind zunächst für diejenigen auswärtigen Lehrveranstaltungen zu verwenden, die für die teilnehmenden Studierenden auf Grund der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebener Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums sind.
3. Exkursionen dürfen nur im Einzelfall und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genehmigt werden. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird durch die Hochschule festgelegt. Die Anträge sind der in der Hochschule zuständigen Stelle rechtzeitig mit einer Kostenschätzung zur Prüfung und zur Bewilligung der Exkursionsmittel vorzulegen. Zuwendungen Dritter sind anzugeben, sie werden bei der Bewilligung von Exkursionsmitteln angerechnet.
4. Die Zahl der Lehrkräfte und etwaiger sonstiger Begleitpersonen muß in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Exkursion und zu der Zahl der Studierenden stehen. Sie darf den unbedingt erforderlichen Umfang jedoch nicht überschreiten.

II.

Reisekostenvergütung für Exkursionsleiter und Begleitpersonen bei Exkursionen

5. Reisen zur Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen können für die im Landesdienst stehenden Exkursionsleiter und notwendigen Begleitpersonen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes, BRKG, i. d. F. vom 13. 11. 1973, BGBl. I S. 1621, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 29. 9. 1991, BGBl. I S. 2154) genehmigt werden, wenn die betreffenden Exkursionen notwendige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges sind.
6. Fahrkostenerstattung wird nach § 5 des BRKG gewährt. Von jeder Möglichkeit einer Fahrpreismäßigung oder unentgeltlichen Benutzung von Verkehrsmitteln ist Gebrauch zu machen; zur Verfügung stehende Freiplätze sind anteilmäßig auf die Teilnehmer umzulegen. Fahrpreisvergünstigungen sind in der Abrechnung anzugeben.
7. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden grundsätzlich nur die Fahrtkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären. Sofern private Kraftfahrzeuge aus Grün-